

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Stadtdirektor

Neustadt a. Rbge., 16.03.2004

Az.: Zentrale Dienste/Interne Dienste

BESCHLUSSDRUCKSACHE NR. 68/04	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Bezugsdrucksachen:			
Beteiligung der Frauenbeauftragten		ist erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen Haushaltsstelle: s. Begründung zur Drucksache	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
	einmalige Kosten: jährliche Folgekosten:	

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
a) Wirtschafts-, Finanz- und Konsolidierungsausschuss	24.03.2004							
b) Verwaltungsausschuss	29.03.2004							
c) Rat	01.04.2004							

Betreff:

6. Änderungssatzung zur "Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 7. Juli 1994";
hier: Neufestsetzung von Aufwandsentschädigungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 6. Änderungssatzung zur "Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 7. Juli 1994".
Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Begründung:

Aufgrund eines entsprechenden Antrags der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2003 den Stadtdirektor beauftragt, eine Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 7. Juli 1994 vorzubereiten und den zuständigen städtischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Der Antrag ist als **Anlage 2** beigefügt.

An Einsparungen werden sich ergeben:

1. Ratsmitglieder mtl. Aufwandsentschädigung	ca. - 4.920 €
2. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder u.a. Sitzungsgeld (Maßstab Sitzungen 2003)	ca. - 6.600 €
3. Aufwandsentschädigung Ratsvorsitzende	- 1.440 €
4. Aufwandsentschädigung Fraktionen größer 10 Mitglieder (z.Zt. 2)	- 2.160 €
5. Aufwandsentschädigung Fraktionen 6 bis 10 Mitglieder (entfällt z.Zt.)	€
6. Aufwandsentschädigung Fraktionen bis 5 Mitglieder (z.Zt. 4 Fraktionen)	- 4.320 €
7. Wegfall Monatsbetrag Beigeordnete (aktuell 7 Berechtigte)	-13.440 €
8. Einführung Sitzungsgeld (12 Personen, 25 Sitzungen) für VA	+12.000 €
9. Halbierung Aufwandsentsch. stellv. Ortsbürgermeister/in	- 4.680 €

Insgesamt zu erwartende Einsparungen **25.560 €**

Durch den Wegfall der Aufwandsentschädigung für die/den Ratsvorsitzenden nach "Eingleisigkeit" werden jährlich weitere 6.000 € eingespart.

Neben den vorgenannten Änderungen werden weitere - ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen - vorgeschlagen:

1. Die Ersatzleistungen für Fahrten sollen weiterhin nach Bundesreisekostenrecht (BRKG) erfolgen, dazu bedarf es jedoch nicht der Aufzählung der differenzierten Möglichkeiten (private/öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad). Damit können auch Änderungen des BRKG hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Kilometergelder ohne Satzungsänderung direkt angewendet werden (**Änderung § 2 Abs. 1a**).
2. Neu wird geregelt, dass für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Sitzungen von Gremien, in die sie gewählt worden sind (z.B. Zweckverband vhs Hannover-Land) und von denen eine Entschädigungsregelung nicht vorgesehen ist, ein Sitzungsgeld entsprechend hiesiger Regelung gezahlt wird (**§ 3 Abs. 1c**).
3. Auf Grund der bisherigen Praxis sollte festgehalten werden, dass die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder sowie insbesondere Fahrtkostenabrechnungen und Anträge auf Verdienstausschluss vierteljährlich nachträglich erfolgen. Dazu ist jedoch erforderlich, dass auch seitens der Ratsmitglieder zum Ende jeden Vierteljahres die Entschädigungsanträge vorliegen. In der Vergangenheit haben sich immer wieder abrechnungstechnische - auch haushaltsrechtliche - Probleme ergeben, wenn Erstattungsanträge teilweise über mehr als 12 Monate hinaus vorgelegt wurden.
4. Darüber hinaus sollte - auf Grund von Erfahrungen in Nachbarstädten - geregelt werden, dass eine Entschädigungsleistung bei längerwährender, unentschuldigter Abwesenheit nicht erfolgt (**Neufestlegung in § 7** - früher Regelung für Seniorenbeauftragte, die antragsgemäß entfällt).

Daneben wird angesichts der anstehenden Wahl einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters die Satzung dahingehend vorbereitet, dass bei Übernahme des Amtes durch die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister die bisherigen Regelungen zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entfallen. Hier wird auch davon ausgegangen, dass keine Differenzierung in 1. oder 2. Stellvertretung erfolgen soll, demzufolge ist eine gleiche Aufwandsentschädigung in neuer Höhe von 225 € mtl. vorgesehen (**§ 4 Variante 2**).

Zentrale Dienste / Interne Dienste
Sachbearbeiter: H.-H. Herrmann
100Hm 0301

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 7. Juli 1994

Aufgrund der §§ 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.04.2004 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anspruch auf Ersatzleistungen nach § 39 Abs. 5 NGO wird
 - a) **für den Ersatz der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Abrechnungssätzen des Bundesreisekostengesetzes,**
 - b) für den Ersatz des Verdienstaufalles auf höchstens 25,00 € je angefangene Stunde der Inanspruchnahme nach Beginn der Sitzung oder Veranstaltung im Einzelfall und für längstens 6 Stunden je Tag, anlässlich einer Teilnahme an Geburtstagen, Jubiläen oder ähnlichen Veranstaltungen begrenzt auf höchstens 1 Stunde zuzüglich Fahrzeit,
 - c) für die ausschließliche Führung eines Haushaltes, ohne dass ein Verdienstaufall geltend gemacht wird, auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles,
 - dieser Pauschalstundensatz wird angepasst, sobald der durchschnittlich gewährte Verdienstaufall um mehr als 10 % vom genannten Betrag abweicht,
 - d) für den Ersatz von Nachteilen nach § 39 Abs. 5 Satz 7 NGO pauschal auf 9,00 € je angefangene Stunde, im Übrigen wie Buchstabe b),

begrenzt.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die
 - a) mit **100,00 €** als monatlicher Pauschalbetrag ausschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und
 - b) mit **15,00 €** als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, **Fachausschuss**-, Fraktions-, Gruppen- und Kommissionssitzungen je Sitzung

- c) **mit 15,00 € als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die das Ratsmitglied gewählt oder entsandt worden ist und von denen keine Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen gewährt werden,**

gezahlt wird. Bloße Anwesenheit eines Ratsmitgliedes bei einer Sitzung (Zuhörerschaft), z. B. nach § 52 Abs. 1 NGO oder § 59 Abs. 2 NGO, gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Satz 1. Kommissionssitzungen sind nur dann entschädigungsfähig, wenn die Kommission vom Rat eingerichtet wurde.

Entschädigungsfähig sind grundsätzlich maximal 30 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen pro Kalenderjahr für jedes Ratsmitglied.

- (2) Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die
- a) mit 25,00 € als monatlicher Pauschalbetrag ausschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und
 - b) mit **15,00 €** als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Sitzung gezahlt wird. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten nur ein Sitzungsgeld nach Ziffer b), jedoch ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €** je Sitzung im Sinne des Abs. 1. Fahrtkosten nach § 2 Abs. 1 werden auch für Fahrten, die vom Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes angetreten werden, ersetzt.
- (4) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für Sitzungen während der Unterbrechung einer anderen Sitzung wird ein Sitzungsgeld nicht geleistet.
- (6) **Lässt sich ein Sitzungsteilnehmer/eine Sitzungsteilnehmerin während der Sitzung von einem andern Ratsmitglied ablösen, wird nur ein Sitzungsgeld an den/die Erstanwesende/n gewährt.**
- (7) Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern im Sinne des § 1 wird auf begründeten Einzelantrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt. Absatz 5 gilt entsprechend.

Artikel III

1. § 4 erhält **bis zur** Übernahme des Amtes durch eine hauptamtlichen Bürgermeisterin/-einen hauptamtlichen Bürgermeister folgende Fassung:

§ 4

Aufwandsentschädigung für herausgehobene Funktionen

(1) Der/Die Ratsvorsitzende, seine/ihre Vertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 39 Abs. 5 und 6 NGO Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

- a) der/die Ratsvorsitzende einen Monatsbetrag von **500,00 €**,
- b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in einen Monatsbetrag von 240,00 €,
- c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in einen Monatsbetrag von 210,00 €,
- d) die Vorsitzenden der **Fraktionen**
 - mit bis zu 5 Ratsmitgliedern einen Monatsbetrag von **150,00 €**,
 - mit 6 bis 10 Ratsmitgliedern einen Monatsbetrag von **200,00 €**,
 - mit mehr als 10 Ratsmitgliedern einen Monatsbetrag von **250,00 €**,
- e) **die Beigeordneten und Inhaber/innen eines Grundmandates sowie deren festgelegte Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.**

Entschädigungen für mehrere der vorstehend unter den Buchstaben a-d aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(2) Der/Die Ortsbürgermeister/in und sein/ihre Vertreter/in erhalten gemäß § 55 f Abs. 3 NGO neben den Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

- a) der/die Ortsbürgermeister/in in Ortschaften
 - mit bis 1.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 110,00 €,
 - mit bis 3.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 125,00 €,
 - mit bis 5.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 140,00 €,
 - mit mehr als 5.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 155,00 €.
- b) sein/ihre Stellvertreter/in einen Monatsbetrag von **30,00 €**.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaften am 1. Januar eines jeden Jahres.

2. § 4 erhält **nach** Übernahme des Amtes durch eine hauptamtlichen Bürgermeisterin/einen hauptamtlichen Bürgermeister folgende Fassung:

§ 4

Aufwandsentschädigung für herausgehobene Funktionen

(1) **Neben den Entschädigungen nach § 39 Abs. 5 und 6 NGO erhalten Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:**

- a) **der/die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters jeweils einen Monatsbetrag von 225,00 €,**
- b) die Vorsitzenden der Fraktionen
 - mit bis zu 5 Ratsmitgliedern einen Monatsbetrag von 150,00 €,
 - mit 6 bis 10 Ratsmitgliedern einen Monatsbetrag von 200,00 €,
 - mit mehr als 10 Ratsmitgliedern einen Monatsbetrag von 250,00 €,
- c) die Beigeordneten und Inhaber/innen eines Grundmandates sowie deren festgelegte Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

Entschädigungen für mehrere der vorstehend unter den Buchstaben a-b aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in und sein/ihre Vertreter/in erhalten gemäß § 55 f Abs. 3 NGO neben den Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

- a) der/die Ortsbürgermeister/in in Ortschaften
 - mit bis 1.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 110,00 €,
 - mit bis 3.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 125,00 €,
 - mit bis 5.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 140,00 €,
 - mit mehr als 5.000 Einwohnern einen Monatsbetrag von 155,00 €.
- b) sein/ihre Stellvertreter/in einen Monatsbetrag von 30,00 €.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Ortschaften am 1. Januar eines jeden Jahres.

Artikel IV

§ 7 in seiner bisherigen Formulierung entfällt und erhält folgende Fassung:

§ 7 Anspruch auf und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) **Der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 4 entfällt, wenn der Anspruchsteller/die Anspruchstellerin ohne Entschuldigung oder Begründung an drei aufeinanderfolgenden planmäßigen Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse nicht teilgenommen hat. Die Zahlung wird mit dem Beginn des Monats eingestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Zahlung entfallen ist.**
- (2) **Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.**

- (3) Die Anträge auf Zahlung von Fahrtkostenersatz sind vierteljährlich spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen. Dies gilt ebenso für Anträge auf Zahlung von Verdienstausschlag.**

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2004 in Kraft.

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Neustadt a. Rbge, den 01.04.2004

Kirchmann
Bürgermeisterin

Kugel
Stadtdirektor i.V.